

Position SEA-RES zum Verbot von sogenannten «Konversionstherapien»

Das Recht auf Selbstbestimmung ist zu respektieren

In Büchern, politischen Interventionen oder der medialen Berichterstattung werden Stimmen laut, die ein Verbot von «Konversionstherapien» zur «Heilung von Homosexualität» fordern. Aktuell liegen in sechs Kantonen Vorstösse auf dem Tisch. Die betreffenden Regierungen beurteilen die Sachdienlichkeit eines kantonalen Verbots unterschiedlich. Einig sind sie sich aber alle insofern, als sie sich klar gegen «Konversionstherapien» aussprechen, aber ebenfalls keine Kenntnis von Fällen solcher Therapien in ihrem Kanton haben. Auf Bundesebene wurden drei ähnlich lautende parlamentarische Initiativen für ein schweizweites Verbot von «Konversionstherapien» eingereicht. Ein Postulat will zunächst mehr Klarheit bezüglich der Definition von «Konversionstherapien», des Ausmasses solcher Praktiken in der Schweiz sowie der aktuellen Rechtslage schaffen.

Besonders im Blick sind evangelische, katholische und muslimische Kreise. Die Schweizerische Evangelische Allianz SEA-RES erachtet es als notwendig, ihre Position in dieser heiklen Frage klarzustellen. Wir nehmen die Erfahrungen von Menschen, die sich von evangelischen Kreisen verurteilt fühlen oder negative Erfahrungen gemacht haben, sehr ernst und bedauern leidvolle Fehler in der Vergangenheit. Gleichwohl appellieren wir an die Medien und die Politik, auf eine karikierte und realitätsferne Debatte zu verzichten. Tatsächlich haben wir keine Kenntnis der Existenz von «Konversionstherapien» (Definition siehe unten) in der hiesigen evangelischen Szene. Wir lehnen solche Therapien ab. Gleichzeitig stellen wir fest, dass nach Ansicht des Bundesrates das bestehende Gesetz ausreichen würde, um Therapeuten, die solche Praktiken anbieten, zu sanktionieren. Ausserdem ist ein zentraler Wert neu zu bekräftigen, an den wir uns selbst halten und dessen Respektierung wir auch von anderen erwarten: das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

Konversionstherapie:

«Als Konversionstherapien werden Verfahren bezeichnet, deren ausdrückliches Ziel darin besteht, die homo- oder bisexuelle Orientierung eines Menschen in eine heterosexuelle Orientierung zu verändern.»

Unsere Werte und Überzeugungen angesichts der «Konversionstherapien»

1. Das Recht auf Selbstbestimmung respektieren

Die Achtung der Gewissens- und Gedankenfreiheit, die auch die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung jedes Individuums miteinschliesst, ist evangelischen Christen sehr wichtig. Dies bringt es mit sich, dass wir niemandem unsere Werte oder einen Lebensstil aufzwingen. Wir ermutigen auch die Angehörigen oder die Familie betroffener Personen diese Freiheit zu respektieren.¹

Wir erwarten jedoch diesen gleichen Respekt gegenüber Personen, die eine ihren religiösen Überzeugungen entsprechende Begleitung in Fragen der sexuellen Identität und Praxis suchen. Ihnen

¹ Personen, die diese Freiheit in evangelischen Kreisen nicht so erfahren, laden wir ein, mit der [Clearing-Stelle](#) der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA und des Dachverbands Freikirchen.ch Kontakt aufzunehmen.

diese Hilfe zu verwehren, verstösst gegen ihr Recht auf Selbstbestimmung wie auch gegen ihre Überzeugungsfreiheit.

2. Vielfältige Ursachen für Veränderung der sexuellen Orientierung²

Hinter den Forderungen nach einem Verbot von «Konversionstherapien» steckt das wissenschaftlich überholte Denken, die sexuelle Orientierung – und damit auch die von Menschen empfundene sexuelle Identität – sei entweder klar hetero- oder klar homosexuell. Während viele junge Menschen in ihrer Entwicklung vorübergehend eine homoerotische Phase durchlaufen, erleben auch manche Erwachsene ihre Sexualität zwischen den Polen von Homo- und Heterosexualität. Veränderungen der sexuellen Identität und Orientierung in die eine oder andere Richtung werden abseits therapeutischer Interventionen beobachtet. Fachleute sind sich auch weitgehend einig, dass die sexuelle Orientierung einem zielgerichteten Einwirken nicht zugänglich ist.

Menschen dürfen nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer sexuellen Praxis in starre Kategorien eingeteilt werden. Dies bedeutet auch, Menschen zuzugestehen, dass sie über ihre sexuelle Identität nachdenken, und ihnen keine Etikette zu verpassen. Aus diesem Grund sprechen wir nicht von «homosexuellen», «heterosexuellen», «bisexuellen» Personen usw., sondern von Personen, die eine homo-, hetero- oder bisexuelle Anziehung verspüren. Die Identität eines Menschen an seiner sexuellen Orientierung festzumachen, ist wenig hilfreich. Wir unterscheiden im Übrigen die sexuelle Identität, die sexuelle Anziehung (Orientierung), das sexuelle Verhalten und Gefühle des Verliebtseins. Jeder Mensch muss seine Sexualität mit all ihren Facetten in sein Leben und seine Beziehungen integrieren, und es ist offensichtlich, dass dies nicht immer gelingt. Konflikthaft erlebte Sexualität muss ernst genommen werden und braucht Unterstützung. Ob das Thema Sexsucht ist, Pornographie-Abhängigkeit, problematische sexuelle Präferenzen, Gender-Dysphorie oder ich-dystone sexuelle Orientierung³.

Es wäre naiv zu glauben, eine Veränderung der sexuellen Orientierung würde zum Beispiel bei einem gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen automatisch zu einer «integrierten Sexualität» führen. Ebenso unrealistisch ist aber die Annahme, die vielfältigen Konflikte in der menschlichen Sexualität seien nur ein Problem der Akzeptanz. Damit wird suggeriert, die christliche Ethik mit ihrem Fokus auf Verbindlichkeit und Verantwortung (und konsequenterweise auch Verzicht) sei die Hauptursache sexueller Konflikte.

² Die Sonderausgabe 2016 der Zeitschrift The New Atlantis präsentiert eine Synthese der wissenschaftlichen Forschung zum Thema: The New Atlantis, «Sexualität und Geschlecht: Erkenntnisse aus den biologischen, psychologischen und Sozialwissenschaften», 50, Herbst 2016. Dem Magazin zufolge deuten die verfügbaren umfangreichen wissenschaftlichen Erkenntnisse darauf hin, dass sich sexuelles Begehren, Anziehungskraft, sexuelle Praktiken und sogar die Identität (heterosexuell, homo- oder bisexuell) im Laufe eines Lebens entwickeln und verändern (S. 40-41).

Kürzlich wurde in Science eine sehr gross angelegte Studie über die Rolle der Genetik bei der sexuellen Orientierung veröffentlicht, in der festgestellt wurde, dass die Genetik möglicherweise eine Rolle bei der sexuellen Orientierung spielt, ohne diese vollständig zu erklären. Die Studie hebt die Komplexität und die Vielzahl der beteiligten Faktoren hervor: GANNA Andrea et al, Science, «Large-scale GWAS reveals insights into the genetic architecture of same-sex sexual behaviour», Band 365, Ausgabe 6456, 30. August 2019.

³ Gender-Dysphorie ist ein psychologischer Zustand, bei dem das angeborene Geschlecht nicht mit dem von dieser Person wahrgenommenen Geschlecht übereinstimmt. Ich-dystone sexuelle Orientierung bezeichnet nach ICD-10 den Wunsch, eine andere als die vorhandene (und eindeutige) sexuelle Ausrichtung zu haben.

3. Ablehnung unwürdiger Praktiken

Wir verurteilen mit Nachdruck jegliche Praxis, die das Individuum in seiner Würde nicht respektiert oder seiner physischen oder mentalen Gesundheit zu schaden droht. In dieser Eigenschaft weisen wir sämtliche Massnahmen zurück, die der Person kein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zugestehen. Ebenso lehnen wir jede pastorale Handlung ab, welche die Würde der Person oder das Recht auf die Achtung ihres Privatlebens verkennt.

Wir lehnen «Konversionstherapien» zur «Heilung» von Menschen ab, die eine homosexuelle Anziehung empfinden. Die Worte «Therapie» und «Heilung» im Zusammenhang mit Homosexualität zu verwenden, impliziert auch eine «Krankheit». Wir betrachten eine sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, sexuelle Präferenzen oder auch Verliebtheitsgefühle nicht als Krankheit, doch wo diese konflikthaft erlebt werden, kann dies zur Inanspruchnahme von Beratung oder Begleitung führen.

4. Die Situation bei Minderjährigen

Was Minderjährige anbelangt, so müssen sowohl die Rechte der Kinder – Rechte, die sich entsprechend der Entwicklung ihrer Fähigkeiten entwickeln – als auch das Recht der Eltern berücksichtigt werden, die Erziehung ihrer Kinder gemäss ihren eigenen Überzeugungen zu gestalten. Das geltende Recht erlaubt es bereits, Eltern die elterliche Autorität zu entziehen oder sogar strafrechtliche Sanktionen gegen Eltern zu verhängen, die ihre Kinder zwingen, misshandeln oder Gewalt gegen sie ausüben.

Kirchliche Begleitungsangebote

In einer christlichen Perspektive ist es die Aufgabe der evangelischen Kirchen und Organisationen, Menschen darin zu unterstützen, sich selbst und ihre Situation zu akzeptieren, weil sich Menschen von Gott vorbehaltlos geliebt und angenommen wissen dürfen. Erst auf dieser Basis können auch psychische Konflikte und Fragen der Lebensführung sinnvoll geklärt werden. Wenn es den eigenen Werten der Ratsuchenden entspricht, darf die Kirche auch zur sexuellen Enthaltensamkeit ermutigen. In gleicher Weise raten sie dies auch Alleinstehenden, ob diese nun hetero-, bi- oder homosexuell empfinden.

In der Praxis unterscheiden wir:

- die kirchliche und pastorale Beratung und Seelsorge
- Bildungsangebote und Diskussionsgruppen zu Fragen der sexuellen Identität, die von christlichen Organisationen angeboten werden

Wir sind der Meinung, dass unproblematische Massnahmen wie Bildungsangebote oder Gesprächsgruppen nicht verboten werden dürfen, sofern Menschen freiwillig und ohne Druck daran teilnehmen, um aus einer christlichen Perspektive über ihre sexuelle Identität nachzudenken. Ein Verbot würde heissen, Personen mit homosexuellem Empfinden den Zugang zu einer Ressource in einem ihren religiösen Überzeugungen entsprechenden Umfeld zu verwehren. Die Aktivitäten im Rahmen solcher Bildungsangebote und Gesprächsgruppen müssen Überzeugungen und Lebensentwürfe respektieren und sich an den Bedürfnissen und der spezifischen Situation des Einzelnen ausrichten. Man kann solche Angebote auch nicht als «Konversionstherapien» bezeichnen, denn das Ziel ist die begleitete Reflexion der Teilnehmenden über ihre sexuelle Identität unter

christlichem Blickwinkel. Das gilt unabhängig davon, ob dies zu einer Veränderung der sexuellen Praxis führt oder nicht. Wichtig sind jeweils das Erleben, angenommen zu sein, und der Austausch mit Menschen mit ähnlichen Lebensfragen. Es gibt keine Hinweise dafür, dass diese Angebote der physischen oder mentalen Gesundheit schaden. Im Gegenteil bezeichnen viele der Teilnehmenden ihre physische und mentale Gesundheit allgemein als verbessert.

Christliche Begleitung

Den verschiedenen, zum Teil auch in den Medien gezeigten Beispielen von problematisch erlebten Begleitprozessen müssen auch die zahlreichen Beispiele von hilfreicher Begleitung gegenübergestellt werden. Insbesondere der geäusserte Vorwurf von «Seelsorge, die in den Selbstmord treibt» missachtet die Tatsache, dass zum Beispiel gleichgeschlechtlich empfindende wie auch genderdysphore Menschen auch ausserhalb des kirchlichen Kontexts aufgrund ihrer erlebten psychischen Konflikte eine deutlich erhöhte Suizidalität aufweisen. Dies der christlichen Begleitung anzulasten, ist unseriös.

Christliche Beratung muss aber entsprechend achtsam sein und darf keine unrealistischen und überhöhten Erwartungen fördern. Ebenso essenziell ist die Achtung des Willens der begleiteten Person im Bereich der christlichen Begleitung und Seelsorge. Das Ziel wird immer von der begleiteten Person, in Absprache mit der begleitenden Person, definiert. Dieses Ziel kann nicht die «Heilung der Homosexualität» sein, denn diese wird nicht als Krankheit betrachtet. Es kann aber um die zahlreichen konflikthaften Themen einer «nicht integrierten Sexualität» gehen, die möglicherweise einen Einfluss auf die sexuellen Praktiken haben. Es ist zu erwarten, dass diese Arbeit Konsequenzen auf die Art und Weise hat, wie sich die Person wahrnimmt und wie sie ihre Sexualität erlebt.

Therapien

Psychotherapeuten und Psychologen unterliegen den berufsethischen Richtlinien ihrer nationalen Verbände, die jede Form von Diskriminierung und ideologischer oder religiöser Indoktrinierung verbieten. Ausserdem regelt das Bundesgesetz über die Psychologieberufe die beruflichen Pflichten der Psychologen und Psychotherapeuten, gebietet ihnen in ihrer Berufsausübung Sorgfalt und professionelles Bewusstsein, die Respektierung der Grenzen ihrer Kompetenzen ebenso wie der Rechte ihrer Klienten. Gemäss dem Bundesrat würden «Therapien gegen Homosexualität» diese Pflichten verletzen. Wir haben bis heute keine Kenntnis davon, dass Fachleute in diesem Bereich gegen das Recht verstossen hätten. Wenn dies der Fall wäre, würde das aktuelle Recht es bereits erlauben, die Zuwiderhandelnden zu bestrafen.

Die Rechtslage

Aus rechtlicher Sicht stellen wir fest, dass der Bundesrat die Auffassung vertreten hat, dass «die individuelle so genannte Konversionstherapie insbesondere dann eine Straftat darstellen kann, wenn sie die körperliche Unversehrtheit (z.B. Körperverletzung), das Eigentum (z.B. Wucher, Erpressung) oder auch die persönliche Freiheit des Betroffenen (z.B. Nötigung, Bedrohung) beeinträchtigt. Nur ein Gericht kann daher von Fall zu Fall entscheiden, ob die Durchführung einer solchen Therapie eine Straftat darstellt. Es besteht also kein Rechtsvakuum im Falle des Nachweises eines konkreten Schadens.» Wir stellen auch fest, dass es in der Schweiz unseres Wissens keine Beschwerden über konkrete Schäden im Zusammenhang mit der «Konversionstherapie» gegeben hat. In diesem

Zusammenhang muss jede übereilte Entscheidung über die Notwendigkeit einer neuen Gesetzgebung mit der Frage ihrer tatsächlichen Notwendigkeit und ihres Mehrwerts für die Opfer solcher Taten konfrontiert werden.

Schlussfolgerung

Die Schweizerische Evangelische Allianz SEA-RES anerkennt den Anspruch, Menschen vor Pseudo-Therapien schützen zu wollen, die versprechen, eine sexuelle Orientierung zu ändern oder gar «heilen» zu wollen. In Ermangelung einer Rechtsprechung kann davon ausgegangen werden, dass das bestehende Recht ausreicht, um Missbräuche in diesem Bereich zu sanktionieren. Dies betrifft insbesondere jede Form von Nötigung oder Gefährdung der Gesundheit anderer, aber auch Therapien, die gegen das Gesetz über die Berufe der Psychologie verstossen. In diesem Zusammenhang sind wir der Ansicht, dass die Verabschiedung neuer Gesetze keine angemessene Strategie ist. Im Gegenteil, sie läuft Gefahr, kontraproduktiv zu wirken, indem sie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einschränkt, welches sie gerade besser schützen will. Darüber hinaus besteht die Gefahr, weitere schützenswerte Rechte zu beschneiden: die Meinungs-, die Gewissens-, die Religionsfreiheit sowie die Freiheit, das Leben selbst zu gestalten. Stattdessen gilt es, die Risiken der Praxis in der Schweiz besser zu verstehen, zu prüfen, ob das bestehende Recht ausreicht, um diesen Herausforderungen zu begegnen, und gegebenenfalls eine wirksame und konstruktive Prävention im Zusammenhang mit Risiken zu entwickeln.